AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 27. August 2018 Prot.-Nr. 210

Taxiwesen, Revision Tarife für behördlich konzessionierte Taxifahrzeuge/Genehmigung

1. Ausgangslage

Am 21. Juni 2018 hat das Gemeindeparlament von Olten das neue Taxireglement genehmigt. Das neue Taxireglement der Stadt Olten tritt am 29. Juli 2018 in Kraft.

2. Erwägungen

Mit der Einführung des neuen Taxireglements ist eine Anpassung der Tarife für behördlich konzessionierte Taxifahrzeuge (SRO 241.1) auch angezeigt.

Gemäss neuem Taxireglement (Art. 15) setzt der Stadtrat die jeweils gültigen Taxitarife fest und gibt diese bekannt. Er kann dazu die Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhaber anhören.

Am 12. Juli 2018 fand die Taxikonferenz statt, eingeladen wurden sämtliche Taxibetreiberinnen und Taxibetreiber (14).

Folgende Taxibetreiberinnen bzw. Taxibetreiber nahmen an der Taxikonferenz statt:

- ✓ Taxi Bur, Erika Bur-Satori
- ✓ Oltner Taxi, Llukman Bajraliu
- ✓ Blitz Taxi, Hussain Syed Azhar
- ✓ ABC Taxi, Kurt Soland
- ✓ Alpha Taxi, Victor Becker
- ✓ Ring Taxi, Calpar Tahsin
- ✓ Swiss Taxi, Silvia Baumann
- ✓ Gabi Taxi, Juhasz Gabor
- ✓ Aare Taxi, Rolf Siegrist

Anlässlich der Taxikonferenz wurde den Taxibetreiberinnen und Taxibetreibern der Entwurf der neuen Tarife für behördlich konzessionierte Taxifahrzeuge abgegeben und die Änderungen mit ihnen besprochen.

3. Änderungen der Tarife

Folgende Änderungen sind im neuen Tarif für behördlich konzessionierte Taxifahrzeuge vorgesehen:

(synoptische Darstellung)

Bisher	Neu
I. Zone 1	
1. Gebiet Stadtgebiet (ohne Ruppoldingen und Steinbruch Born), Aarburg, Dulliken (Aaregrenze), Starrkirch-Wil, Trimbach (bis Restaurant „Eisenbahn" und Villa „Wernli"), Wangen bei Olten und Winznau.	
2. Taxen und Leistungen von 06.00 bis 20.00 Uhr Taxe 1 Grundtaxe Fr. 7.00 1–5 Personen pro besetzter km Fr. 2.10 Besetzte Hin- und Rückfahrt sowie Rundfahrten innerhalb der Zone 1. Taxe 2 Grundtaxe Fr. 7.00 1–5 Personen pro besetzter km Fr. 3.40 Fahrten vom Standplatz aus oder zum Standplatz; die leere Hin- oder Rückfahrt ist in der Taxe inbegriffen. Taxe 3 Grundtaxe Fr. 7.00 1–5 Personen pro besetzter km Fr. 3.90 Fahrten, die nicht am Standplatz beginnen Und nicht dort enden (sog. Dreieckfahrten); die leere Hin- oder Rückfahrt ist in der Taxe inbegriffen.	**1. Tarife** **Mindesttaxe** (*Minimaltaxe für jede Fahrt**) **CHF 12.00** **Tagestaxen von 06.00–20.00 Uhr** *Grundtaxe* *CHF* *pro besetzter km** *CHF* **Nachttaxen von 20.00–06.00 Uhr** *Grundtaxe* *CHF* *pro besetzter km** *CHF* **Sonn- und allgemeine Feiertage:** An Sonn- und allgemeinen Feiertagen wird zum Nachttarif gefahren.
2. Taxen und Leistungen von 20.00 bis 06.00 Uhr (Nacht-Tarif) Taxe 3 Grundtaxe Fr. 7.00 1–5 Personen pro besetzter km Fr. 3.90	
II. Zone 2	
1. Gebiet Raum ausserhalb der Zone 1. Fahrten über 100 km ab Standplatz ausserhalb der Zone 1 können pauschal verrechnet werden.	
2. Taxen und Leistungen von 06.00 bis 20.00 Uhr Taxe 1 Grundtaxe Fr. 7.00 1–5 Personen pro besetzter km Fr. 2.10 Besetzte Hin- und Rückfahrt sowie Rundfahrten innerhalb der Zone 2. Taxe 2 Grundtaxe Fr. 7.00 1–5 Personen pro besetzter km Fr. 3.40 Fahrten vom Standplatz aus oder zum Standplatz; die leere Hin- oder Rückfahrt ist in der Taxe inbegriffen. Für Fahrten, bei denen der Fahrgast das Taxi in der Zone 2 besteigt und in dieser Zone wieder verlässt, darf die Leerfahrt von Olten zum Bestellungsort mit der Taxe 3 berechnet und zum Fahrpreis zugeschlagen werden.	
3. Taxen und Leistungen von 20.00 bis 06.00 Uhr (Nacht-Tarif) Taxe 3 Grundtaxe Fr. 7.00 1–5 Personen pro besetzter km Fr. 3.90 Bei Fahrten, bei denen der Fahrgast das Taxi in der Zone 2 besteigt und in dieser Zone wieder verlässt, darf die Leerfahrt von Olten zum Bestellungsort mit der Taxe 3 berechnet und zum Fahrpreis zugeschlagen werden.	
III. Grosstaxi Taxe 1 Grundtaxe Fr. 9.00 pro besetzter km Fr. 2.70 Taxe 2 Grundtaxe Fr. 9.00 pro besetzter km Fr. 3.80 Taxe 3 Grundtaxe Fr. 9.00 pro besetzter km Fr. 4.40	
IV. Zuschläge	**2. Zuschläge**
1. Für Wartezeiten wird je ¼ Stunde Fr. 15.– berechnet (Fr. 60.– pro Stunde). 2. Auf allen Preisen sind der Service und die Mehrwertsteuer inbegriffen. Ein entsprechender Hinweis ist bei der Taxuhr gut sichtbar anzubringen.	1. Für Wartezeiten wird je ¼ Stunde CHF xx.xx berechnet (CHF xx.xx pro Stunde). 2. Auf allen Preisen sind der Service und die Mehrwertsteuer inbegriffen. Ein entsprechender Hinweis ist bei der Taxuhr gut sichtbar anzubringen.
V. Besondere Bestimmungen	**3. Allgemeine Bestimmungen**
1. Die Taxuhr wird ein- bzw. ausgeschaltet a) Beim Besteigen und Verlassen des Taxis b) Bei Bestellungen an einen bestimmten Ort auf die bestellte Zeit	1. Die Tarifordnung legt die zulässigen Maximaltaxen fest. 2. Die Grundtaxe darf nur einmal berechnet werden. 3. Der Fahrpreis darf erst gelöscht werden, wenn der Fahrgast bezahlt hat. Der Fahrgast hat das Recht, den Fahrpreis auf der Taxuhr zu kontrollieren. Werden Wartezeiten verlangt, so hat die Chauffeuse bzw. der Chauffeur den Auftraggeber zu orientieren.

2. Zusätzliche Dienstleistungen a) Gepäck, Skis, Schlitten, Fahrräder, Hunde und dergleichen sind taxfrei mitzuführen. b) Der Chauffeur ist ohne Anspruch auf besondere Vergütung verpflichtet, kleine Handreichungen und Dienstleistungen zu besorgen, wie z.B. bis zu 2 Koffern im Erdgeschoss einer Liegenschaft abzuholen oder in eine solche zu bringen. 3. Rabatte Für Daueraufträge von mindestens 8 Fahrten pro Monat kann ein Rabatt von 10 % gewährt werden, sofern monatlich Rechnung gestellt wird. Für Insassen der Altersheime und –siedlungen kann ein Rabatt von 20 % gewährt werden. 4. Unbenützte Fahrten Bestellte, nicht benützte Taxifahrten sind wie besetzte Fahrten gemäss Tarif zu bezahlen. 5. Verspätung Trifft ein Taxi trotz rechtzeitiger Auftragserteilung auf die bestellte Zeit nicht ein, so fällt der Anspruch auf Bezahlung dahin. 6. Verunreinigung und Beschädigung Für aussergewöhnliche Verunreinigungen und mutwillige Beschädigungen des Wagens kann der Taxihalter den Fahrgast haftbar machen. Der Chauffeur kann für die Reinigung eine angemessene Entschädigung verlangen.	4. Auftretende Störungen sind dem Fahrgast sofort mitzuteilen. Bei Verzicht auf die Weiterfahrt ist nur die zurückgelegte Strecke zu verrechnen. Bei Weiterfahrt erfolgt die Bezahlung nach gefahrenen Kilometern. 5. Die Taxuhr wird ein- bzw. ausgeschaltet a) Beim Besteigen und Verlassen des Taxis b) Bei Bestellungen an einen bestimmten Ort auf die bestellte Zeit c) Trifft ein Taxi trotz rechtzeitiger Auftragserteilung auf die bestellte Zeit nicht ein, so fällt der Anspruch auf Bezahlung für die verspätete Zeit dahin. 6. Zusätzliche Dienstleistungen c) Gepäck, Skis, Schlitten, Fahrräder, Hunde und dergleichen sind taxfrei mitzuführen. d) Der Chauffeur ist ohne Anspruch auf besondere Vergütung verpflichtet, kleine Handreichungen und Dienstleistungen zu besorgen, wie z.B. bis zu 2 Koffern im Erdgeschoss einer Liegenschaft abzuholen oder in eine solche zu bringen. 7. Unbenützte Fahrten Bestellte, nicht benützte Taxifahrten sind wie besetzte Fahrten gemäss Tarif zu bezahlen. 8. Verunreinigung und Beschädigung Für aussergewöhnliche Verunreinigungen und mutwillige Beschädigungen des Wagens kann der Taxihalter den Fahrgast haftbar machen. Die Chauffeuse bzw. der Chauffeur kann für die Reinigung eine angemessene Entschädigung verlangen.

4. Ergebnis der Taxikonferenz

Abschaffung der Zonen und Grosstaxi

Sämtliche Taxibetreiberinnen und Taxibetreiber sind einverstanden mit der Abschaffung der Zonen sowie der Tarife für das Grosstaxi.

Zuschläge

Sämtliche Taxibetreiberinnen und Taxibetreiber sind einverstanden, dass die Tarife für die Wartezeiten beibehalten werden (je 1/4 Std. CH 15.00/CHF 60.00 pro Stunde).

Tarife für Grundtaxen (Tagestaxe/Nachttaxe)

Vier Taxibetreiberinnen bzw. Taxibetreiber sprachen sich für verschiedene Grundtaxen-Tarife für Tages- und Nachttaxen aus. Vier sprachen sich für einen Tarif aus, ein Taxibetreiber enthielt sich der Stimme.

Tarife pro besetzter km/Tagestarif

Für die Festlegung des Tagestarifs pro besetzter km gingen seitens der Taxibetreiberinnen und Taxibetreiber folgende Vorschläge ein:

K. Soland	CHF	3.90
V. Becker/R. Siegrist	CHF	3.70
J. Gabor	CHF	3.80
L. Bajraliu	CHF	4.00

Fünf Taxibetreiberinnen bzw. Taxibetreiber sprachen sich für einen Tarif von CHF 3.80 aus, zwei für einen Tarif von CHF 4.00 und je einer für einen Tarif von CHF 3.90 und CHF 3.70.

Tarife pro besetzter km/Nachttarif

Für die Festlegung des Nachttarifs pro besetzter km gingen seitens der Taxibetreiberinnen und Taxibetreiber folgende Vorschläge ein:

R. Siegrist	CHF	4.10
J. Gabor	CHF	4.20
L. Bajraliu	CHF	4.50

Vier Taxibetreiberinnen bzw. Taxibetreiber sprachen sich für einen Tarif von CHF 4.20 aus, drei für einen Tarif von CHF 4.50 und zwei für einen Tarif von CHF 4.10

Allgemeine Bestimmungen

Bei den Allgemeinen Bestimmungen wurde seitens der Taxibetreiberinnen und Taxibetreiber gefordert eine Regelung aufzunehmen betreffend Abholungen auf Bestellung innerhalb und ausserhalb von Olten.

Folgende Ergänzung wird vorgenommen:

«6. Abholung auf Bestellung

a) Abholungen auf Bestellung ausserhalb von Olten werden vor Auftragserteilung individuell vereinbart.
b) Abholungen auf Bestellung innerhalb von Olten sind im angegebenen Tarif inbegriffen.»

Aufgrund der Auswertung der Taxikonferenz schlägt die Abteilung Ordnung und Sicherheit Folgendes vor:

1. Es gibt nur eine Grundtaxe, diese gilt für sowohl für den Tages-, wie auch den Nachttarif (CHF 7.00).
2. Die Allgemeinen Bestimmungen werden ergänzt:

   «6. Abholung auf Bestellung

   a) Abholungen auf Bestellung ausserhalb von Olten werden vor Auftragserteilung individuell vereinbart.
   b) Abholungen auf Bestellung innerhalb von Olten sind im angegebenen Tarif inbegriffen.»
3. Tarif werden pro besetzter km:

	Tagestarif	CHF	3.60
	Nachttarif	CHF	4.00

   Begründung: Die heutigen Tarife betragen durchschnittlich CHF 3.40. Eine Erhöhung von über 10 % ist somit nicht gerechtfertigt.

Beschluss

1. Die Grundtaxe für den Tagestarif wie auch den Nachttarif wird per 1. Januar 2019 auf CHF 7.00 festgesetzt.

2. Die Allgemeinen Bestimmungen werden wie folgt ergänzt:

   «6. Abholung auf Bestellung

   a) Abholungen auf Bestellung ausserhalb von Olten werden vor Auftragserteilung individuell vereinbart.
   b) Abholungen auf Bestellung innerhalb von Olten sind im angegebenen Tarif inbegriffen.»

3. Der Tagestarif pro besetzter km wird per 1. Januar 2019 auf CHF 3.60 festgesetzt.

4. Der Nachttarif pro besetzter km wird per 1. Januar 2019 auf CHF 4.00 festgesetzt.

5. Der Tarif für behördlich konzessionierte Taxifahrzeuge ab 1. Januar 2019 wird genehmigt.

6. Die Direktion Präsidium wird mit dem Vollzug beauftragt.

Mitteilung an:
Direktion Präsidium, Ordnung und Sicherheit, Franco Giori
Ordnung und Sicherheit, Manuela Basso
Ordnung und Sicherheit, Lukas Müllegg
Ordnung und Sicherheit, Christoph Koch
Direktion Finanzen und Dienste, Urs Tanner
Rechtskonsulent und Personaldienst, Patrik Stadler
Stadtkanzlei, Andrea von Känel

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber: